

Mitarbeiterbefragung – Vorgesetzteneinschätzung

Mit der Novellierung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom 30. März 2009 (Nds. GVBl. S.°118) ist ein neues Instrument zur Förderung von Personalentwicklungs- und Personalführungsmaßnahmen aufgenommen worden:

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 NLVO sollen Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten verwendungs- und entwicklungsbezogen durch Personalentwicklungs- und Personalführungsmaßnahmen wie z.°B. auch die Einschätzung von Vorgesetzten durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefördert werden.

Da die Vorgesetzteneinschätzung als Maßnahme in einer Rechtsvorschrift normiert worden ist, bedarf die Durchführung nicht der Zustimmung der oder des Betroffenen. Das Ergebnis der Vorgesetzteneinschätzung ist gemäß § 50 Satz 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) in die Personalakte aufzunehmen.

Gemäß § 24 Abs. 1 S. 2 NDSG in der Fassung vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), finden die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Führung der Personalakten gemäß § 50 BeamStG und den §§ 88 – 95 NBG für alle nicht beamteten Beschäftigten einer öffentlichen Stelle entsprechend Anwendung, soweit tarifvertraglich nichts anderes geregelt ist.

Dem Prüfkatalog zur Datenschutzverträglichkeit von Mitarbeiterbefragung für Beamtinnen und Beamte können Sie weitere Informationen entnehmen.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstr. 5

30159 Hannover

Tel.: 0511 120 - 4500

Fax: 0511 1204599

E-Mail: poststelle@fd.niedersachsen.de